

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der AfD**

### **Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für Baden-Württemberg**

#### **A. Zielsetzung**

Der Bau von Windenergieanlagen in baden-württembergischen Wäldern ist nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen. Dies hat bereits zum Bau von Windenergieanlagen geführt, teilweise gegen erhebliche Proteste der Bevölkerung vor Ort. Durch die Verpachtung landeseigener Waldflächen unterstützt ForstBW diesen Ausbau der Windenergie.

Windenergieanlagen und Maßnahmen zu deren Errichtung führen nicht nur direkt wegen der Rodung für die erforderlichen großen Freiflächen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Waldes, sondern führen auch indirekt in der Umgebung zu großen Schäden. Beispielsweise steigt die Wahrscheinlichkeit von Sturmschäden massiv durch die Schneisen für die Zugangswege. Nur eine geschlossene Baumfläche kann sich gegen schwere Stürme schützen. Auch die riesigen Betonfundamente können beispielsweise den Wasserhaushalt massiv stören.

Nicht zuletzt wegen des durch Trockenheit, Sturmschäden und Borkenkäferbefall bereits ohnehin stark geschädigten Waldes ist das Hauptanliegen des Waldgesetzes für Baden-Württemberg, nämlich der Erhalt und der Schutz des Waldes, an oberste Stelle zu setzen. Das sollte folgerichtig eine Schädigung des Waldes durch Windenergieanlagen ausschließen.

Der Bau von Windenergieanlagen auf Waldflächen unterläuft damit § 1 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg.

#### **B. Wesentlicher Inhalt**

Novellierung des Waldgesetzes für Baden-Württemberg in beschriebener Weise.

C. Alternativen

Festhalten an der bisherigen Gesetzeslage.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu  
erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für Baden-Württemberg**

### Artikel 1

§ 9 Abs. 1 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Eine Änderung der Nutzungsart zur Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig.“
2. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

05.02.2020

Gögel, Stein  
und Fraktion

## **Begründung**

Der Gesetzentwurf dient den folgenden Anliegen:

Mit der Ergänzung des Satzes wird gewährleistet, dass die Wälder in Baden-Württemberg in Zukunft vor dem Bau von Windenergieanlagen geschützt werden, da die Errichtung dieser Anlagen in Wäldern § 1 des Gesetzes zuwiderlaufen. Überdies ist der Wald ein natürlicher CO<sub>2</sub>-Speicher und hilft Belastungen zu reduzieren. Die Robustheit und Leistungsfähigkeit sowie die Eignung des Waldes für die naturbezogene Erholung werden durch Windenergieanlagen herabgesetzt; Vogelschutz, Wasserhaushalt und der bessere Schutz vor Stürmen durch geschlossene Waldflächen geraten ebenso in Gefahr.